

beschränken, daß sie auch demjenigen Ehegatten, welcher, nach der eigenen Feststellung des Urtheils, die Scheidung nicht verschuldet hat, im Widerspruch mit Gesetz und Verfassung eine Wartefrist auflegen. Eine Urtheilsbestimmung, durch welche auf solche Weise das in Art. 54 der Bundesverfassung unter den Schutz des Bundes gestellte verfassungsmäßige Recht zur Ehe beeinträchtigt wird, leidet gerade so gut an unheilbarer Nichtigkeit, wie ein Erkenntniß, welches die Wartefrist über die gesetzlich zulässige Dauer von drei Jahren hinaus erstreckt, und kann daher jederzeit auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses angefochten und vernichtet werden. (Vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. II S. 448 Erw. 4 a. E. und S. 203 Erw. 7.) Anders verhält es sich allerdings, wenn es sich bloß um die richtige Anwendung und Auslegung des citirten Art. 48 in dem Sinne handelt, daß die präjudizielle Frage der Verschuldung oder die Dauer der Wartefrist innert den gesetzlichen Schranken streitig ist. In solchen Fällen kann ein kantonales Urtheil nur nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe resp. Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gezogen werden und zwar in erstem Falle selbstverständlich nur mit der Hauptsache.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das Urtheil des Ehegerichtes des Kantons Appenzell A./Rh. vom 9. März 1877, soweit durch dasselbe auch der Petentin eine Frist zur Wiederverheirathung auferlegt worden, als verfassungswidrig aufgehoben.

VII. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For constitutionnel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Siehe Entscheidung Nr. 114.

2. Unzulässigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Inadmissibilité de la juridiction ecclésiastique.

Siehe Nr. 83, Erwägung 2.

3. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile ¹.

96. Urtheil vom 26. Oktober 1878 in Sachen
Schmid.

A. H. Schmid, welchem während seines Aufenthaltes in Schaffhausen von der dortigen Handelsbank gegen Hinterlage von Werthschriften ein Kredit eröffnet worden war, wurde nach seiner Uebersiedlung in den Kanton Zürich von der Handelsbank mit Rechtsbot vom 9. Mai d. J. für die Summe von 22,696 Fr. 50 Cts. nebst Zins und Provision in Schaffhausen rechtlich betriebe. Er wirkte gegen diese Betreibung Rechtsvorschlag aus, indem er zunächst die Kompetenz der schaffhausenschen Gerichte bestritt und behauptete, er müsse gemäß Art. 59 der Bundesverfassung an seinem Domizil gesucht werden. Allein sowohl der Bezirksgerichtspräsident von Schaffhausen, als das dortige Obergericht ertheilten Rechtsöffnung, gestützt darauf, daß nach Art. 11 des schaffhausenschen Schuldbetriebgesetzes die dortigen Behörden zur Durchführung der Betreibung kompetent seien, wenn die betreffende Forderung durch im Kanton befindliches bewegliches Gut pfandrechtlich gesichert sei, und Art. 59 der Bundesverfassung sich nicht auf pfandversicherte Forderungen beziehe.

B. Hierüber beschwerte sich Schmid beim Bundesgerichte. Er stellte das Begehren, daß die ertheilte Rechtsöffnung als nichtig aufgehoben, eventuell die Betreibung nur auf den Werth und die Realisirung der Faustpfänder zugelassen werde, in der Meinung, daß wenn die Forderung der Handelsbank durch den Erlös der Faustpfänder nicht gedeckt werde, die Handelsbank ange-

¹) Siehe ferner Entscheide 117 und 118 dieses Heftes.

wiesen sei, für die Differenz den Rekurrenten vor dem Richter seines Wohnortes zu suchen, und führte zur Begründung an: Die vorliegende Betreibung sei nicht auf Realisirung der Faustpfänder gerichtet, denn einerseits habe die Handelsbank bewiesen, daß sie nicht die Intention habe, die Faustpfänder zu realisiren, indem sie den ihr erteilten Auftrag zum Verkaufe derselben unausgeführt gelassen habe, und anderseits gehe aus dem Entscheide des Obergerichts hervor, daß die Betreibung auf Bezahlung der 22,696 Franken 50 Cts. Kapital nebst Zinsen, nicht auf Realisirung der Faustpfänder gerichtet sei. Man könnte sagen, letzteres wäre der Fall, wenn der Werth der Faustpfänder größer oder gleich groß wie die Forderung wäre, nun sei dieselbe aber, wie bisher nicht bestritten worden, circa 3—4000 Franken größer als jener Werth und könne sich daher die Realisirung der Pfänder nur auf das Bezahlmachen für einen Theil und nicht der ganzen Forderung erstrecken. Nun bestimme der § 47 des schaffhausenschen Schuldbetriebgesetzes: „Wird bei der Versilberung „der gepfändeten Gegenstände nicht hinreichend erlöst, so kann „in nachfolgenden Fällen der Konkurs verlangt werden: lit. c. „bei allen durch Faustpfand.... gesicherten Forderungen, sofern „der Mindererlös der Pfandobjekte den Betrag von 50 Fl. übersteigt.“ In dieser Bestimmung resp. in der mit Rücksicht auf diese Bestimmung angehobenen Betreibung liege eine Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung. Werde die Handelsbank durch die Versilberung der Faustpfänder nicht befriedigt, so sei sie nicht berechtigt, ihn, Rekurrenten, für den Mehrbetrag ihrer Forderung im Kanton Schaffhausen zu betreiben, sondern sie müsse ihn für den ungedeckten Theil an seinem Wohnorte suchen.

C. Die Handelsbank von Schaffhausen trug auf Abweisung der Beschwerde an. Sie berief sich im Wesentlichen auf die Begründung des angefochtenen Entscheides, indem sie beifügte, der Werth der Faustpfänder sei zur Zeit unbekannt; dieselben seien aber für den ganzen Betrag der Schuld verhaftet und es komme daher auf deren Werth für die hier streitige Frage nichts an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch die konstante bundesrechtliche Praxis ist festgestellt, daß Art. 59 der Bundesverfassung sich auf pfandversicherte For-

derungen insofern nicht bezieht, als die Realisirung des Pfandes durch die Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo die Pfänder liegen, bewirkt werden kann, und daher Klagen, welche hierauf, d. h. auf die Realisirung der Pfänder, gerichtet sind, nicht bei dem Gerichte am Wohnorte des Schuldners angebracht werden müssen. Es ist in dieser Hinsicht lediglich zu verweisen auf die in den Parteischriften selbst angerufenen Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Wymann und in Sachen Schneeli (Amtliche Sammlung Bd. I Nr. 42 und 61) und ferner auf den Entscheid in Sachen Wulfschläger (A. a. O. W. II Nr. 14.)

2. Nun liegen unbefrittenermaßen die vom Rekurrenten der Handelsbank verpfändeten Objekte in Schaffhausen und ist ferner anerkannt, daß die von der Kreditorschafft angehobene Betreibung das einzig zulässige Mittel ist, um die Faustpfänder amtlich, d. h. auf dem Wege der Zwangsversteigerung, zu realisiren. Auch steht endlich fest, daß die Betreibung in erster Linie nicht auf den Konkurs, sondern auf die Versilberung der Pfänder geht, die Versilberung also außerhalb des Konkurses und vor letzterem stattfindet. Unter diesen Umständen kann aber zur Zeit davon, daß die angehobene Betreibung gegen Art. 59 der Bundesverfassung verstöße, nach dem in der ersten Erwägung Gesagten keine Rede sein, sondern könnte diese Frage nur insofern auftauchen, als die schaffhausenschen Behörden nach der Versilberung der Pfänder für den allfällig ungedeckten Theil der Forderung die Betreibung gegen den Rekurrenten persönlich fortsetzen wollten. Dafür aber, daß ein solches Verfahren beabsichtigt sei, liegt gegenwärtig durchaus nichts vor, und ist daher für das Bundesgericht keine Veranlassung vorhanden, jetzt schon über dessen Zulässigkeit Beschluß zu fassen. Dem Rekurrenten bleiben jedoch in dieser Hinsicht alle Rechte vorbehalten.

3. Daraus, daß die schaffhausenschen Gerichte über den Betrag der Forderung der Handelsbank sich ausgesprochen haben, folgt selbstverständlich nicht, daß die angehobene Betreibung über die Versilberung der Pfänder hinaus sich erstrecken solle. Denn da einerseits völlig ungewiß ist, welchen Erlös die Versilberung der Pfänder ergeben werde, und anderseits der Handelsbank die Verpflichtung obliegt, die Pfänder gegen Bezahlung ihrer ganzen

Forderung sammt Zinsen u. s. w. und nur hiegegen auszugeben, so mußte das Schaffhausen'sche Obergericht den Betrag feststellen, für welchen die Pfänder verpfändet werden dürfen, beziehungsweise gegen dessen Zahlung die Handelsbank die Pfandobjekte ausliefern müsse. Ob und welche Bedeutung diese Feststellung für die Eintreibung eines allfällig durch die Pfänderverpfändung nicht gedeckten Theils der betriebenen Forderung habe, kann zur Zeit dahingestellt bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

97. Urtheil vom 2. November 1878 in Sachen Bocca.

A. Peter Bocca aus Alessandria erwarb im Jahre 1873 in Arth, Kanton Schwyz, die Niederlassung. Im Jahre 1877 übernahm er gemeinsam mit einem gewissen Trucco eine Straßenausbauarbeit in Ruswyl, Kanton Luzern, und siedelte deshalb mit seiner Frau für einige Zeit nach letzterer Ortschaft über. Laut vor Bezirksgericht Ruswyl mündlich abgelegtem Zeugniß der Eheleute Fischer ist derselbe am 28. Mai 1877 mit seiner Familie wieder nach Arth gezogen und hat sich von da an nur noch ein bis zwei Tage per Woche in Ruswyl aufgehalten. Auf die Klage eines Niklaus Stadelmann in Bihl, Ruswyl, welcher an Trucco und Bocca eine Forderung von 33 Fr. 20 Cts. stellte, erschienen beide am 18. Juli 1877 vor Friedensrichteramte Ruswyl, welches, da eine Verständigung nicht erzielt werden konnte, die Streitigkeit am 11. August 1877 an den Gerichtsausschuß Ruswyl wies. Am 1. September 1877 kam die Sache vor diesem Ausschusse zur Verhandlung, wobei laut Protokoll für Trucco und Bocca, „letzterer in Arth, Kt. Schwyz, wohnhaft.“ Trucco erschien, assistirt von Fürsprech Schmidlin. Trucco bestritt die Kompetenz des Gerichtsausschusses, indem er bestritt, daß sie ein Domizil in Ruswyl haben, und erklärte, ihr Domizil befinde sich in Luzern. Nach erfolgter Zeugeneinvernahme entließ Stadelmann

den Trucco aus dem Prozesse, worauf Trucco Namens des Bocca das Gesuch um Verschiebung des Urtheils stellte. Allein der Gerichtsausschuß trat auf die Kompetenzfrage ein und erklärte sich durch Urtheil vom 1. September 1877, gestützt darauf, daß der Beklagte zur Zeit der Entstehung der eingeklagten Forderung in Ruswyl domicilirt habe, gemäß § 52 des Luz. C. R. V. zuständig. Da Bocca einer Vorladung zur Behandlung der Hauptsache auf den 2. März 1878 keine Folge leistete und auf eine peremptorische Citation auf den 6. April gl. J. die Kompetenz des Gerichtsausschusses Ruswyl bestritt, fällte derselbe an benanntem Tage ein Kontumazialurtheil, durch welches Bocca zur Bezahlung der eingeklagten Forderung, der Prozeßkosten und einer Prozeßentschädigung an Stadelmann verurtheilt wurde.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Bocca beim Bundesgerichte. Er behauptete, dasselbe stehe im Widerspruch mit Art. 59 der Bundesverfassung und verlangte daher dessen Aufhebung, indem er anführte: Vom 18. Juli 1877 an habe er von der Streitangelegenheit nichts mehr vernommen, bis er die Vorladungen auf den 2. März und 6. April 1878 erhalten habe. Von einer Vorladung auf den 1. September 1877 sei ihm nie etwas bekannt geworden und ebensowenig habe er den Trucco zu seiner Vertretung vor dem Gerichtsausschuß zu Ruswyl bevollmächtigt. Im Kanton Luzern habe er niemals ein Domizil gehabt, sondern sein Wohnsitz sich stets in Arth, Kt. Schwyz, befunden, und er könne daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung für persönliche Ansprachen nur in Arth gesucht werden. Der Art. 52 des Luz. C. R. V., welcher ein forum contractus statuiert, habe für interkantonale Verhältnisse keine Gültigkeit.

C. Niklaus Stadelmann entgegnete auf die Beschwerde:

1. Es werde bestritten, daß Bocca in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe; die Bewilligung zur Niederlassung beweise diese Thatsache nicht.

2. Abgesehen hiervon, verlange Art. 60 der Bundesverfassung Gleichbehandlung der Schweizerbürger. Nach Luzernischen Gesetzen sei es zulässig, solche, welche an einem Orte sich aufhalten, ohne förmlich angefahren zu sein, für die an diesem Orte eingegangenen Verbindlichkeiten vor dem Gerichte dieses Ortes belasten zu